

2. Funktion des Umweltgutachters im EEG 2009

von Thorsten Grantner

Umweltgutachterinnen und -gutachter sind natürliche oder juristische Personen, denen durch das Umweltauditgesetz das Recht zuerkannt ist, Organisationen die Erfüllung der Anforderungen nach dem europäischen Öko-Audit-System (EMAS) zu bestätigen. Dazu durchlaufen Umweltgutachter ein spezielles Zulassungsverfahren. Darüber hinaus sind Umweltgutachter in Abhängigkeit von ihren Zulassungsbereichen berechtigt, unter anderem in folgenden Rechtsgebieten tätig zu werden:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG 2009)
- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Betriebliche Eigenüberwachung von BImSchG-Anlagen (in Bayern)

In allen diesen Gebieten können sie die vom Gesetzgeber erforderlichen Gutachten, Bescheinigungen und Zertifikate erstellen, soweit sie über die in der jeweiligen Vorschrift festgelegten Zulassungsbereiche verfügen. Damit hat sich ein neuer freier Beruf entwickelt, der in vielfältiger Weise in der Prüfung von relevanten Umweltvorschriften eingesetzt werden kann. Für die Qualität der Umweltgutachter sorgt das gesetzlich geregelte Zulassungs- und Aufsichtsverfahren.¹

Im EEG 2009 regeln für den Bereich Biomasse die Anlagen 2 (NawaRo-Bonus) und 3 (KWK-Bonus) die Funktionen des Umweltgutachters. Demnach haben Umweltgutachter die Aufgabe, über die Einhaltung folgender Bonusregelungen (i. d. R.) jährlich ein Gutachten zu erstellen:

